



## **Erläuterungen**

### **zur Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)**

---

#### **Einleitung**

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3, BBI 2002 8223) bedarf in einigen Punkten einer Umsetzung auf Verordnungsstufe. Das Verordnungsrecht ist in zwei Verordnungen enthalten: in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) werden ausschliesslich Fragen der Anpassung des öffentlichen Verkehrs an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen behandelt. Alle übrigen Fragen sind Gegenstand der vorliegenden Verordnung (BehiV).

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1 Gegenstand**

Absatz 1 umschreibt den Inhalt der Verordnung:

- Aufgaben und Struktur des Behindertengleichstellungsbüros;
- Bestimmungen bezüglich der Ausübung subjektiver Rechte (Bezeichnung der beschwerde- und klagelegitimierten Organisationen) und über die Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Erwähnung gewisser Kriterien, die bei der Interessenabwägung zu beachten sind, Berechnungsmethoden für Maximalwerte der Anpassungskosten bei Bauten und Anlagen),
- die Pflichten des Bundes als Bauherr, Dienstleistungsanbieter und Arbeitgeber,
- die Modalitäten der Gewährung von Finanzhilfen.

Absatz 2 weist darauf hin, dass die Ausführungsbestimmungen betreffend den öffentlichen Verkehr in einer besonderen Verordnung enthalten sind. Sie enthält Konkretisierungen der Pflichten, die sich auf das BehiG stützen sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesamtes für Verkehr, die damit zusammenhängen.

##### **Artikel 2 Begriffe**

Diese Bestimmung umschreibt verschiedene Begriffe, die im BehiG enthalten sind.

*Bau und Erneuerung (Bst. a):* Wichtig ist diese Umschreibung, weil sie klarstellt, dass das Gesetz nur jenen Bau oder jene Erneuerung erfasst, die nach *kantonalem* Baurecht einer Bewilligung bedarf. Unerheblich ist, ob es sich um eine ordentliche Baubewilligung oder um eine Bewilligung im vereinfachten Verfahren handelt. Der Umfang einer Erneuerung ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang; das Gesetz verlangt als einzige Voraussetzung, dass die Erneuerung bewilligungspflichtig ist. Die Erheblichkeit der Erneuerung wird dagegen bei der Interessenabwägung einbezogen, da laut Artikel 12 Absatz 1 BehiG Anpassungen nur bis zu 20 Prozent der Kosten bzw. bis zu 5 Prozent des Gebäudeversicherungswert verlangt werden dürfen.

*Bauten und Anlagen (Bst. b):* Gemäss den Zielen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind nicht nur auf Dauer angelegte Bauten und Einrichtungen zu erfassen, sondern auch solche, die für eine beschränkte Dauer errichtet wurden, soweit sie einer Baubewilligung bedürfen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 22 Raumplanungsgesetz (SR 700) ist unter Bauten und Einrichtungen zu verstehen "tous les aménagements durables créés par la main de l'homme, qui sont fixés au sol et qui ont une influence sur son affectation, soit qu'ils modifient sensiblement l'espace extérieur, soit qu'ils aient des effets sur l'équipement ou qu'ils soient susceptibles de porter atteinte à l'environnement (vgl. P. Zen Ruffinen / Chr. Guy-Ecabert, *Aménagement du territoire, construction, expropriation*, Bern 2001, Rz. 489, S. 213 f.). Diese Umschreibung trifft beispielsweise auf Gebäude zu. Zu den befristet errichteten Bauten zählen in dieser Verordnung beispielsweise Baracken, Zelte, Container und andere mobile Strukturen, soweit sie baubewilligungspflichtig sind. Soweit diese Bauten öffentlich zugänglich sind, rechtfertigt es sich nicht, sie vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Allerdings muss der provisorische Charakter dieser Bauten und Einrichtungen in die Interessenabwägung nach Artikel 11 BehiG einbezogen werden. Dieses Kriterium wird in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c BehiV ausdrücklich als eines der zu berücksichtigenden Elemente erwähnt.

*Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Bst. c):* Dazu zählen:

- jene Bauten und Anlagen, die von einem unbestimmten Personenkreis ohne weiteres betreten werden können, wie beispielsweise öffentliche Plätze, öffentliche Verkehrsflächen, Fusswege, Pärke, Cafés und Restaurants, Kinos, Stadien und Museen (Ziff. 1).
- Bauten und Anlagen, in denen Dienstleistungen erbracht werden, die nur von Personen in Anspruch genommen werden können, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Betreiber des Gebäudes oder der Anlage stehen (Ziff. 2). Diese Bedingungen erfüllen beispielsweise Schulen. Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch gewisse Bauten der Armee.
- jene Bauten und Anlagen, in denen persönliche Dienstleistungen angeboten werden, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, wie beispielsweise Praxen von Ärzten, Ärztinnen, Anwälten oder Anwältinnen (Ziff. 3).

*Diskriminieren (Bst. d):* Diese Definition orientiert sich an der Lehre und an der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z.B. J. Schweizer, *St. Galler Kommentar* zu Art. 8 BV, Rz. 49 ff. ; Pascal Mahon, *Petit commentaire de la Constitution fédérale*, ad art. 8, no 14, lettres b et c). Sie dient in erster Linie der Veranschaulichung.

*Arbeitgeber (Bst. e):* Der Begriff Arbeitgeber wird im Abschnitt 6 verwendet (Massnahmen im Bereich des Bundespersonals). Die Bestimmung ruft in Erinnerung, dass Artikel 13 Absatz 2 BehiG die Gesamtheit der Arbeitgeber nach dem neuen Bundespersonalgesetz meint. Aus Gründen der Transparenz nennt sie die BehiV ausdrücklich. Es handelt sich hier um den Bundesrat für die zentrale Bundesverwaltung, die Bundesversammlung für die Parlamentsdienste, die Schweizerische Post, die SBB, das Bundesgericht sowie den ETH-Rat (vgl. Art. 2 Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000, SR 172.220.11).

*Internet (Bst. f):* Eine Definition dieses Begriffs, der im 5. Abschnitt (Dienstleistungen des Bundes) verwendet wird, erwies sich aus praktischen Gründen als notwendig. Das Internet spielt eine zunehmend wichtige Rolle beim Anbieten von Dienstleistungen der öffentlichen Hand und diese müssen laut BehiG in behindertengerechter Weise erbracht werden. Dagegen kann das Intranet auf Grund des klar begrenzten Anwendungsbereichs des BehiG nicht an das Internet angeglichen werden. Das Intranet dient der internen Kommunikation und nicht der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und fällt insofern nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes. Soweit es beim Bund als Arbeitgeber aber als Arbeitsinstrument dient, muss es an die Bedürfnisse behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst werden. Artikel 12 Absatz 2 BehiV enthält eine entsprechende Regelung.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf enthielt eine Umschreibung der Wohnbauten (damals Bst. d). Diese Definition ist zu Recht stark kritisiert worden, weil sie über den Geltungsbereich des BehiG hinausging. Auf eine allgemeine und abstrakte Definition wird verzichtet, da sie den vielfältigen praktischen Gegebenheiten und Umständen nur ungenügend Rechnung tragen würde. Es scheint zweckmässiger, hier der Praxis der rechtsanwendenden Behörden einen grossen Spielraum zu lassen; sie ist besser in der Lage, im Einzelfall differenziert alle Eigenheiten einer konkreten Situation zu würdigen. Im Übrigen ist der Begriff „Wohnbauten“ auch der kantonalen Baugesetzgebung bekannt. Die Behörde kann sich deshalb leicht auf diese kantonale Umschreibung abstützen und dabei den Vorrang und die Kohärenz des kantonalen Rechts in diesem Bereich wahren.

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt zudem eine Umschreibung des Begriffs „Dienstleistungen“ (damals Bst. e): 1. Wissen und Können zur Verfügung stellen; 2. Publikumsveranstaltungen durchführen und Zugang zu diesen Veranstaltungen gewähren; 3. Räume und Einrichtungen bereitstellen; 4. Material ausleihen; 5. Verträge vermitteln; 6. Behandlungen zum Gegenstand haben, die der Therapie, der Körperpflege oder dem Wohlbefinden dienen. Mit andern Worten wurden vor allem die Leistungen von Architekten, Anwälten, Restaurants und Hotels (Ziff. 1), Kongresszentren (Ziff. 3), Autovermietern (Ziff. 4), Versicherungsagenturen (Ziff. 5) und therapeutische Praxen (Ziff. 6) erfasst. Die Umschreibung wurde zwar als richtig, aber als unnötig beurteilt.

Ferner haben wir auf die Definition des Begriffs „Arbeitsgebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen“ (Art. 3 Bst. d BehiG) verzichtet, weil eine generelle und abstrakte Umschreibung den komplexen Verhältnissen im Einzelfall nicht gerecht würde. Bei der Baupublikation steht die konkrete Nutzung oft noch nicht im Detail fest. Es ist deshalb kaum möglich, bereits in diesem Zeitpunkt die künftigen Arbeitsplatzzahlen verlässlich zu berechnen. Es muss deshalb der rechtsanwendenden Behörde überlassen werden, die konkrete Situation im Einzelfall zu würdigen um festzustellen, ob ein solches Gebäude in den Geltungsbereich des BehiG fällt oder nicht.

Schliesslich haben wir darauf verzichtet, den vom BehiG verwendeten Begriff „Zugang“ zu umschreiben. Je nach Umständen kann der „Zugang“ auch die Benützung eines Objektes bedeuten. Dies ist beispielsweise bei öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden im oben beschriebenen Sinne (Bst. c) der Fall. Mit Blick auf diese Bauten bedeutet „Zugang“ auch die Möglichkeit, die öffentlich zugänglichen Teile dieses Gebäudes und dessen dazugehörenden Annexeinrichtungen (Toiletten, Lifte usw.) zu benützen. Bei Wohnbauten dagegen ist die Benützung der einzelnen Wohneinheit nicht im Begriff „Zugang“ eingeschlossen. Auch hier ist es zweckmässig, der rechtsanwendenden Behörde die genaue Abgrenzung des Begriffs „Zugang“ unter Würdigung der konkreten Umstände zu überlassen.

## **2. Abschnitt: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen**

### **Artikel 3 Aufgaben**

Das BehiG sieht in Artikel 19 die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vor und listet beispielhaft Aufgaben auf, denen sich das Büro anzunehmen hat. Artikel 3 BehiV enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Das Behindertengleichstellungsbüro ist grundsätzlich zuständig für alle Fragen, welche die Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter betrifft und soweit sie nicht von bereits bestehenden Fachstellen der Bundesverwaltung wahrgenommen werden (Abs. 1). Konkret geht es dabei um das Bundesamt für Verkehr, das laut Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) für diesen Bereich zuständig ist (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 BehiV) und das Eidgenössische Personalamt, dem es obliegt, im Bereich der zentralen Bundesverwaltung die Personalmassnahmen umzusetzen (vgl. Art. 15 BehiV und Art. 18 der Bundespersonalverordnung, SR 172.220.111.3). Dieses Organisationsmodell, das die aktuellen Zuständigkeiten vorbehält, entspricht dem, was in der bundesrätlichen Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz festgehalten wurde (BBI 2001 1800). Diese Aufgabenteilung ist auch vergleichbar mit jener des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Was den Aufgabenkatalog anbelangt, so entspricht er dem, was traditionellerweise einer in der Verwaltungshierarchie integrierten Verwaltungseinheit aufgetragen ist. Erwähnenswert sind insbesondere die Vorbereitung der Gesetzgebung im Bereich der Behindertengleichstellung, die Bearbeitung gleichstellungspolitischer Fragen auf nationaler und internationaler Ebene (vgl. Art. 4 Abs. 2 der Organisationsverordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI), SR 172.212.1, Art. 5 der Organisationsverordnung des EJPD, SR 172.213.1 usw.). Was die Informations- und Beratungsaufgaben anbelangt, sieht Artikel 18 Absatz 2 BehiG ausdrücklich die Möglichkeit des Bundes vor, solche Aufgaben wahrzunehmen. Mit der Schaffung eines Gleichstellungsbüros werden diese sinnvollerweise ihm übertragen. Das Gleiche gilt für Programme und Pilotversuche, die der Bund gestützt auf Artikel 16 und 17 BehiG selbst durchführen oder unterstützen kann.

Im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Finanzhilfen, die im 7. Abschnitt der Verordnung geregelt werden, ist die Berichterstattungspflicht des Büros über seine Tätigkeiten sowie über die Ergebnisse seiner Wirksamkeitsüberprüfung gegenüber dem Departement nach Buchstabe k besonders zu erwähnen. In diesem Rahmen wird sich das Büro nach einer Einführungszeit von 3-4 Jahren über die Zweckmä-

ssigkeit des Beitragsbemessungssystems, wie es in den Artikel 16 ff. vorgesehen ist, aussprechen und dem Departement zuhanden des Bundesrates allenfalls eine Änderung dieser Bestimmungen empfehlen müssen. Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen zu Artikel 17.

Ebenfalls als Aufgabe des Gleichstellungsbüros wird die Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen erwähnt. In der Tat wird das Büro mit diesen Organisationen zusammenarbeiten um Synergien sowie das dort vorhandene Wissen zu nutzen und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden (vgl. Abs. 2 Bst. j; Botschaft, BBl 2001 1790).

## **Artikel 4 Organisation**

Das Gleichstellungsbüro ist Teil der Bundesverwaltung. Es wird dem Generalsekretariat des EDI unterstellt. Diese Regelung der Organisation findet ihren Ausdruck auch in der revidierten Organisationsverordnung für das EDI vom 28. Juni 2000 (SR 172.212.1), welche die Umrisse dieses Departements zeichnet (vgl. Ziff. 2 des Anhangs betreffend die Änderung bisherigen Rechts).

## **3. Abschnitt: Geltendmachung von Rechtsansprüchen und Verhältnismässigkeitsprinzip**

### **Artikel 5 Beschwerde- und klageberechtigte Organisationen**

Diese Bestimmung lehnt sich stark an die Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) an.

Artikel 5 Absatz 1 BehiV präzisiert, dass die Organisation Rechtspersönlichkeit haben muss (z.B. ein Verein oder eine Stiftung im Sinne des Zivilrechts; vgl. Bst. a). Sie muss sich ferner gemäss ihren Statuten seit mindestens zehn Jahren vor allem den Interessen der Menschen mit Behinderungen widmen (Selbsthilfeorganisationen oder Behindertenhilfeorganisationen; vgl. Bst. b). Die Tätigkeit der Organisation muss von „gesamtschweizerischer Bedeutung“ sein (Bst. c). Laut parlamentarischen Debatten ist dieser Begriff weiter gefasst als jener einer „gesamtschweizerischen Organisation“. Ist beispielsweise die Tätigkeit einer Organisation beschränkt auf eine Sprachregion, kann sie dennoch unter bestimmten Umständen von gesamtschweizerischer Bedeutung sein, indem das Ziel, das sie verfolgt, der gesamten Schweiz oder einem wichtigen Teil davon dient. Eine allgemeine und abstrakte Definition ist nicht zweckmässig, da diese Begriffe den einzelnen Situationen zu wenig gerecht würden. Deshalb soll die Beantwortung dieser Frage der Praxis überlassen werden. Die vom Bundesrat bezeichneten Organisationen werden in Anhang 1 aufgeführt (Bst. d). Erwähnenswert ist, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung diese Liste nur deklaratorischen Charakter hat (vgl. BGE 115 Ib 472). Mit andern Worten kann die rechtsanwendende Behörde eine Organisation als klage- oder beschwerdeberechtigt anerkennen, auch wenn sie nicht auf der Liste aufgeführt ist. Umgekehrt kann diese Berechtigung trotz Nennung in der bundesrätlichen Liste auch verneint werden.

Die Liste der anerkannten Organisationen ist wie erwähnt im Anhang 1 enthalten. Sie enthält gegenwärtig 12 Organisationen, die auf Grund von Vorschlägen der

Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) ausgewählt wurden und welche die erforderlichen Kriterien aus heutiger Sicht erfüllen. Diese Organisationen müssen kein Gesuch nach Artikel 5 Absatz 2 um Anerkennung durch den Bundesrat mehr einreichen. So können einige wichtige Organisationen ihre Rechte von Anbeginn an nutzen. Organisationen, die noch nicht auf der Liste figurieren, können mit einem Gesuch nach Artikel 5 Absatz 2 um Anerkennung ersuchen.

Das Behindertengleichstellungsbüro prüft Gesuche um Aufnahme in den Anhang 1 und beantragt dem EDI, dem Bundesrat gegebenenfalls eine Ergänzung des Anhangs der BehiV vorzuschlagen (Abs. 2).

Die anerkannten Organisationen haben die Pflicht, die Behörden über Änderungen, die für die Anerkennung relevant sind, zu informieren (Abs. 3). Das Behindertengleichstellungsbüro wird zudem regelmässig prüfen, ob die anerkannten Organisationen die Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Allfällige Änderungsanträge wird das EDI dem Bundesrat unterbreiten (Abs. 4).

## **Artikel 6 Abwägung der Interessen**

Das BehiG legt grossen Wert auf die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. In Artikel 11 Absatz 1 schreibt es vor, dass dann, wenn die Beseitigung von Benachteiligungen verlangt wird, eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Artikel 6 BehiV erwähnt beispielhaft einige Kriterien, die in der Interessenabwägung zu beachten sind.

Auf der einen Seite ist der Nutzen, den die Anpassungen den Behinderten bringt, abzuklären. Anpassungen sind umso eher gerechtfertigt, je grösser die Zahl jener Behinderter oder nicht Behinderter ist, welche eine Baute oder Anlage benützen bzw. eine Dienstleistung in Anspruch nehmen (Abs. 1 Bst. a). Die Besucher- oder Benützerfrequenz allein kann jedoch nicht ausschlaggebend sein. Es gibt Einrichtungen, die zwar nur von wenigen beansprucht werden, für Behinderte jedoch von grosser Bedeutung sind. Die Bedeutung für die Benutzerinnen oder Benutzer mit Behinderungen wird deshalb als zusätzliches Element aufgenommen (Bst. b).

Ein weiteres Kriterium verdient ausdrückliche Erwähnung: der provisorische oder dauerhafte Charakter einer Baute, Anlage oder Dienstleistung (Bst. c). Die Anforderungen hinsichtlich der Anpassung an die Bedürfnisse der Behinderten sind unterschiedlich, je nach der Dauer, für die ein Bau, eine Anlage oder das Angebot einer Dienstleistung konzipiert ist. Wir verweisen in diesem Punkt auf die Erläuterungen zu Artikel 2 Buchstabe b BehiV.

Nach Artikel 11 Absatz 1 BehiG sind auch die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit zu beachten. Die beiden letztgenannten Kriterien bedürfen an dieser Stelle keiner zusätzlichen Präzisierung: Die Formulierung der Anliegen, die sich aus der Verkehrs- und Betriebssicherheit ergeben, sind – soweit notwendig – in der VböV oder andern verkehrsspezifischen Erlassen geregelt. Dagegen scheint es zweckmässig zu sein, die Beurteilungsmassstäbe näher zu umschreiben, wenn Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege gegen jene der Behinderten abzuwägen sind (Abs. 2). Je be-

deutender ein Objekt aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege ist, desto besser muss ein Eingriff begründet sein (Bst. a). Diese Interessenabwägung hat nach den Regeln der Gesetzgebung über den Umweltschutz, den Naturschutz sowie den Heimatschutz und die Denkmalpflege zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses die Bedeutung eines Objekts auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zu beachten (vgl. Art. 4 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, SR 451). Im Weiteren ist die Interessenabwägung auch unter Berücksichtigung der unmittelbaren Umgebung der fraglichen Objekte vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Auswirkung des Eingriffs zu beachten; geringfügige, nicht augenfällige Eingriffe sind selbst bei Objekten von nationaler Bedeutung durchaus denkbar (Bst. b).

## **Artikel 7 Massgebliche Kosten**

In dieser Bestimmung wird präzisiert, wie die beiden Maximalwerte zu berechnen sind, die nach Artikel 12 Absatz 1 BehiG bei der Abwägung der Interessen gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten sind.

*Gebäudeversicherungswert:* Das BehiG sagt nicht, welcher Gebäudeversicherungswert zur Anwendung gelangt. Hier nimmt die Verordnung eine Klarstellung vor: Massgeblich ist der Wert *vor* der Erneuerung (Abs. 1). Dieser Wert hat den Vorteil, dass er zur Zeit der Beurteilung bereits vorliegt. Der Wert nach der Erneuerung ergäbe zwar einen für die Behinderten vorteilhaftere höhere Summe. Diese Wahl wäre aber der Planbarkeit und der Berechenbarkeit abträglich, ein Aspekt, der im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wiederholt als wichtig eingestuft wurde. Der Gebäudeversicherungswert ist auch von Bedeutung in den wenigen Kantonen, die keine obligatorische Versicherung kennen. In diesen Kantonen versichern die Grundeigentümer ihre Bauten bei einer privaten Versicherungsgesellschaft, die den Versicherungswert festlegt. Fehlt eine solche Versicherung, können Experten nach branchenüblichen Methoden einen fiktiven Versicherungswert feststellen. Im Übrigen ist die Tatsache, dass die Versicherungswerte von einem Kanton zum andern variieren, nicht auf das BehiG zurückzuführen; solche Abweichungen treten immer auf in Bereichen, in denen Bundesrecht und kantonales Recht nebeneinander stehen. Mit andern Worten ist es eine Folge des föderalistischen Systems der Schweiz, das oft erhebliche Differenzen zwischen den Kantonen entstehen lässt.

*Maximalwert von 20 Prozent der Erneuerungskosten:* Absatz 2 knüpft an die voraussichtlichen Baukosten an. Sieht der Bauherr Massnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von baulichen Hindernissen für Behinderte vor, sind diese für die Berechnung des Maximalwertes von 20 Prozent von den voraussichtlichen Baukosten abzuziehen.

Die entscheidenden Behörden sind durch den Zweck der Bestimmung, die dem Grundeigentümer auferlegten Zusatzkosten zu begrenzen, gebunden und deshalb der jeweils tiefere Wert massgeblich ist. Anpassungen werden also nur soweit angeordnet, bis der tiefere der beiden Werte erreicht ist.

Auf eine Bestimmung zur Erfassung von Bauvorhaben, die aus taktischen Gründen auf mehrere Baugesuche verteilt werden, ist bewusst verzichtet worden. Eine solche Staffelung zur Umgehung des BehiG wäre ein Rechtsmissbrauch, der nach den all-

gemeinen Regeln zu ahnden wäre (vgl. insbesondere Art. 2 ZGB und seine Wirkung im öffentlichen Recht).

#### **4. Abschnitt: Bauvorschriften des Bundes**

##### **Artikel 8**

Die Weisungen des Bundesrates vom 6. März 1989 (BBl 1989 I 1508) werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben; sie werden durch Absatz 1 ersetzt. Materiell ist keine Änderung damit verbunden: Massgeblich ist weiterhin die Norm SN 521 500/1988 „Behindertengerechtes Bauen“. Diese Norm wird zur Zeit vom Schweizerischen Ingenieuren- und Architektenverband (SIA) in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen (u.a. Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Bundesamt für Bauten und Logistik) überarbeitet. Sie wird künftig SN 521 500 „Hindernisfreies Bauen“ heissen und soll in ein bis zwei Jahren vom SIA verabschiedet werden können. Die BehiV wird dann entsprechend anzupassen sein.

Anzuwenden ist die erwähnte Norm von allen Bundesstellen, die für das Immobilienmanagement zuständig sind. Konkret handelt es sich gemäss Absatz 1 Buchstabe a um das Bundesamt für Bauten und Logistik für die zivilen Bauten im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB, SR 172.010.21), den ETH-Rat für die Immobilien des Bereichs der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Art. 4 Abs. 5 VILB) und verschiedene Einheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport für militärische Immobilien nach Artikel 4 Absatz 4 VILB. Ausgenommen sind jedoch Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören (Art. 2 Bst. c Ziff. 2 BehiV). Laut Absatz 1 Buchstabe b und c haben auch jene Verwaltungseinheiten des Bundes die Norm SN 521 500/1988 anzuwenden, die Bauten erstellen oder mitfinanzieren.

Absatz 2 verlangt von den in Absatz 1 erwähnten Bundesstellen ein Konzept über die Umsetzung der Anliegen der Behinderten. Der Bund soll als vorbildlicher Bauherr leicht zu verwirklichende Anpassungen an seinen Bauten im Rahmen der verfügbaren Mittel vornehmen. Das Vorlegen eines Konzeptes schafft Transparenz und einen gewissen Druck, die Anliegen der Behinderten prioritär zu behandeln. Damit wird der Bund nicht gezwungen, Erneuerungen vorzuziehen; den Anpassungen an die Bedürfnisse der Behinderten soll aber im Rahmen ohnehin geplanter Vorhaben Priorität eingeräumt werden.

Absatz 3 weist darauf hin, dass im Bereich des öffentlichen Verkehrs vom Gesetzgeber eine Anpassungsfrist von 20 Jahren vorgesehen wurde (s. Art. 22 Abs. 1 BehiG). Die Anpassungen der Bauten und Anlagen in diesem Bereich sind in der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs geregelt.

#### **5. Abschnitt: Dienstleistungen des Bundes**

##### **Artikel 9 Dienstleistungen mit Publikumsverkehr**

Diese Bestimmung präzisiert die Verpflichtungen der diversen Bundesstellen als Dienstleistungsanbieter.

Absatz 1 definiert den Kreis der Normadressaten: es handelt sich um Einheiten der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010; s. auch den Anhang zur Ausführungsverordnung dieses Gesetzes, SR 172.010.1) sowie um Organisationen und Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Auftrag des Bundes Verwaltungsaufgaben erfüllen, oder um Unternehmen, die über eine Konzession des Bundes verfügen (vgl. Art. 2 Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG), SR 172.010, Art. 2 Abs. sowie Art. 8 Abs. 2 BehiG). Die Dienstleistungen müssen so angeboten werden, dass eine behinderte Person in der Lage ist, mit geeigneten technischen Massnahmen Kenntnis von den Informationen und Mitteilungen der betreffenden Stelle zu erhalten, diese zu verstehen oder die erforderlichen Verrichtungen durchzuführen. Zum Beispiel muss für eine sehbehinderte Person die Dienstleistung mündlich oder in elektronischer Form angeboten werden, welche geeignet ist, mit Hilfsmitteln, über welche die behinderte Person verfügt, in Brailleschrift oder mittels synthetischer Stimme übersetzt zu werden.

Absatz 2 betrifft einen spezifischen Fall des Zugangs zu einer Dienstleistung, nämlich den physischen Zugang zu Schaltern oder zu Automaten, vor allem für Personen im Rollstuhl. Tatsächlich befinden sich solche Installationen, welche nicht den Regelungen für Bauten, sondern jenen für Dienstleistungen unterstehen, für Personen im Rollstuhl oft in unerreichbarer Höhe. Für sehbehinderte Personen müssen die Automaten zusätzlich mit einem Vokal- oder Tastsystem ausgestattet sein, welches ihnen gestattet, selbständig die erforderlichen Verrichtungen durchzuführen.

Absatz 3 enthält gezielte Massnahmen für bestimmte Gruppen Behinderter, die auf Grund ihrer spezifischen Behinderungen (z.B. geistige Behinderung) die technischen Hilfsmittel nicht oder nicht ohne Hilfe Dritter bedienen können. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit findet auch in diesem Bereich Anwendung; dies bedeutet, dass Hilfestellung nur soweit zu leisten ist, als es mit den Anforderungen öffentlicher Dienstleistungen vereinbar ist. Es geht beispielsweise darum, jemandem beim Ausfüllen von Formularen oder der Benützung eines Apparates zu helfen, jemandem beim Auffinden von Räumlichkeiten behilflich zu sein usw. Es handelt sich weniger um technische, sondern eher um Aufgaben im persönlichen Bereich, die eine Verwaltung oder ein modernes kundenorientiertes Unternehmen auf sich zu nehmen hat, um den Wünschen seines Publikums zu entsprechen.

Absatz 4 erinnert daran, dass der Bereich des öffentlichen Verkehrs einer besonderen Regelung untersteht: Der Gesetzgeber hat dafür eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen (Art. 22 Abs. 2 BehiG). Die Anpassung des öffentlichen Verkehrs ist in der Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen im öffentlichen Verkehr (VböV) geregelt.

## **Artikel 10 Dienstleistungen im Internet**

Diese Bestimmung präzisiert die allgemeinen Regeln des BehiG betreffend die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 4) sowie Artikel 14 Absatz 2 BehiG. Es handelt sich hier um den Zugang zu einer speziellen Art von Dienstleistungen des Bundes. Die neuen Technologien, insbesondere im Informatikbereich, bieten neue Chancen und Möglichkeiten, die gerade für sehbehinderte Personen ausserordentlich nützlich sind. Dank entsprechenden Hilfsmitteln erhalten diese, ohne spezielle

technische und kostspielige Massnahmen zu beanspruchen, viel leichter Zugang zu Dokumenten und schriftlichen Informationen, als dies früher möglich war. Dazu sind jedoch einige Minimalstandards zu berücksichtigen, damit diese Personen tatsächlich von den neuen Technologien profitieren können.

Absatz 1 hält fest, dass die internationalen und – subsidiär – die nationalen Standards ausschlaggebend sind für die Umschreibung des Zugangs zu Internetseiten. Diese Standards sind in der Informatikbranche anerkannt. Die nationalen Standards umfassen insbesondere die Kriterien und Empfehlungen für den Zugang von Webseiten für Behinderte, die insbesondere im Rahmen des Projekts „Cyberadministration“ der Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Zugang für alle“ erarbeitet wurden. Diese Kriterien zielen unter anderem auf die Präsentation der Inhalte, die Interaktionsmechanismen, die Verständlichkeit einer Webseite, die Konzeption sowie die Beachtung der Kompatibilität und der Interoperabilität.

Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsordnung des Bundes im Bereich der Informatik (vgl. Bundesinformatikverordnung vom 26.9.2003, SR 172.010.58) die verantwortlichen Organe für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die in Absatz 1 umschriebenen Grundsätze in Richtlinien umsetzen. Diese Richtlinien können insbesondere Testverfahren vorsehen, um die tatsächliche Zugänglichkeit von Webseiten zu prüfen. Sie bestimmen auch die für den Inhalt von Webseiten und die Testverfahren zuständigen Organe. Für die zentrale Bundesverwaltung werden diese Richtlinien einerseits von der Bundeskanzlei (mittels des Webforums, das von der Konferenz der Informationsdienste der Departemente, Parlamentsdienste und der Bundeskanzlei (KID) ins Leben gerufen wurde) und andererseits vom Informatikrat für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassen. Die dezentralen Verwaltungseinheiten und die andern Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder die auf Grund einer Konzession tätig sind, erlassen ihre Ausführungsrichtlinien zu Absatz 1 selbst.

Absatz 3 schreibt vor, dass die Verwaltungseinheiten und Organe für die Erarbeitung der Richtlinien mit den Behindertenorganisationen und mit Informatik- und Kommunikationsspezialisten zusammenarbeitet. In diesem Bereich ist die Zusammenarbeit zwischen den Informatikverantwortlichen und den als Nutzern direkt betroffenen Personen Garant für gezielte und wirksame Massnahmen. Im Übrigen bedürfen die Richtlinien wie in allen dynamischen technischen Bereichen der periodischen Überprüfung und der regelmässigen Anpassung an den neusten technischen Stand.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt hier wie in allen übrigen Bereichen, die das BehiG erfasst. In Beachtung dieses Grundsatzes müssen nicht alle Internet-Seiten sofort angepasst werden. Der Zeitfaktor ist ebenfalls ein Kriterium, das im Rahmen der Verhältnismässigkeit in die Interessenabwägung einfliesst. Denkbar ist, dass zunächst die neu geschaffenen Seiten auf die Bedürfnisse der Behinderten ausgerichtet werden, während die bestehenden Seiten nach und nach überarbeitet werden.

## **Artikel 11 Besondere Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte**

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 14 Absatz 1 BehiG. Sie stellt einen Spezialfall von Artikel 9 dar, indem sie nur die Bedürfnisse von Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten anspricht. Die zuständigen Stellen müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, da-

mit diese Personen dieselben Informationen erhalten können wie Nichtbehinderte. Jedoch sind die mit bestimmten Behinderungen verbundenen besonderen Bedürfnisse im Voraus zu melden. So kann sich eine sprach- oder hörbehinderte Person in der Gebärdensprache an die Behörde wenden und Informationen in dieser Sprache erhalten, falls sie diese Übersetzung im Voraus verlangt hat. Es obliegt der zuständigen Stelle, einen Gebärdendolmetscher zu beauftragen, falls innerhalb des Personals niemand diese Sprache beherrscht. Die Frist zur Vorkehrung solcher Massnahmen muss angemessen sein, das heisst mit einer Frist vergleichbar sein, welche in einem analogen Fall mit einer nicht behinderten Person zur Anwendung gelangt.

## **6. Abschnitt: Massnahmen im Bereich des Bundespersonals**

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Abschnitt 6 der vorliegenden Verordnung haben zum Ziel, die Integration von Menschen mit Behinderungen im beruflichen Leben zu begünstigen, ohne dabei einen besonderen Schutz hinsichtlich ihrer Einstellung oder ihrer Entlassung zu schaffen. Sie zielen darauf ab, die verschiedenen Arbeitgeber des Bundes für die Anliegen Behinderter zu sensibilisieren und sie dazu anzuregen, ihnen angemessen Rechnung zu tragen. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 BehiG gelten die in diesem Abschnitt vorgesehenen Massnahmen für die verschiedenen Arbeitgeber des Bundes (vgl. Kommentar zu Art. 2 Bst. e der vorliegenden Verordnung).

### **Artikel 12 Anpassung des beruflichen Umfeldes**

Absatz 1 präzisiert Artikel 13 Absatz 1 BehiG: Er zählt die entscheidenden Bereiche auf, in denen die Arbeitgeber die Grundsätze des BehiG umzusetzen haben, insbesondere, indem sie die Arbeitsplätze und die allgemeinen Arbeitsbedingungen auf die Bedürfnisse Behinderter ausrichten.

Absatz 2 hält fest, dass auch die internen Informationsnetzwerke (Intranet) behindertengerecht zu gestalten sind. Das Intranet hat eine stetig wachsende Bedeutung; es ist deshalb wichtig, dass es so konzipiert wird, dass es den Anliegen Behinderter, insbesondere jenen mit Sehbehinderungen, Rechnung trägt. Die Standards und die Verfahren betreffend die öffentlich im Internet angebotenen Dienstleistungen (vgl. Art. 10 BehiV) sind auch intern anzuwenden.

### **Artikel 13 Integrationsbeauftragte**

Diese Bestimmung verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens eine Person, die seinem Personal angehört, zu bestimmen, die sich der Frage der Integration von behinderten Arbeitnehmerinnen und -nehmern im Betrieb widmet. Sie können selbstverständlich mehrere Personen mit dieser Aufgabe betrauen, um damit den verschiedenen Anstellungsformen der entsprechenden Bereiche gerecht zu werden. Diese Pflicht bedeutet allerdings nicht, dass ein besonderer Arbeitsplatz für Integrationsfragen geschaffen werden muss. Es genügt beispielsweise, wenn das Pflichtenheft eines Mitarbeiters im Personaldienst entsprechend erweitert wird. Die Integrationsbeauftragten haben eine mit den Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann oder

mit den Datenschutzbeauftragten eines Amtes vergleichbare Funktion. Diese Personen haben Antennenfunktion und dienen einer erleichterten Kontaktnahme. Sie haben jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnisse; sie stehen vielmehr den verantwortlichen Organen bei der Umsetzung der Personalpolitik beratend zur Seite, damit neben all den übrigen personalpolitischen Zielen auch jene der Angestellten mit Behinderungen angemessene Beachtung finden.

#### **Artikel 14 Begründung einer Nichtanstellung**

Menschen mit Behinderungen stellen auf dem primären Arbeitsmarkt oft fest, dass ihre Bewerbung auf eine Stelle, ohne dass eine nähere Prüfung stattfände, bloss deshalb erfolglos ist, weil sie behindert sind. Solche Entscheide, die häufig auf Vorurteilen gründen oder aus Unkenntnis über Behinderungen gefällt werden, sollen kollektiver Verantwortlichkeit und dem Bewusstsein weichen, welche Möglichkeiten und unleugbaren Umtriebe eine behinderte Person im Berufsleben mit sich bringen kann. Diese Bewusstwerdung wird durch die Massnahmen gefördert, die der Transparenz und Rationalität der Entscheidungsfindung dienen. Die Begründung einer Nichtanstellung stellt eine dieser Massnahmen dar: ein behinderter Bewerber soll die Gründe kennen, die den Arbeitgeber dazu geführt haben, ihn nicht anzustellen.

#### **Artikel 15 Koordination**

Diese Bestimmung ruft in Erinnerung, dass die Koordination der Massnahmen betreffend die Integration des Bundespersonals für die zentrale Bundesverwaltung dem Eidgenössischen Personalamt obliegt (vgl. auch Art. 18 der Bundespersonalverordnung vom 3.7.2001, SR 172.220.111.3).

### **7. Abschnitt: Finanzhilfen**

Vorab ist zu erwähnen, dass die Regeln des Subventionsgesetzes und die darauf gestützte Praxis (SuG, SR 616.1) bei der Ausrichtung von Finanzhilfen des Behindertengleichstellungsgesetzes selbstverständlich zu beachten sind (vgl. auch Botschaft zum BehiG, BBl 2001 1785). Es ist deshalb nicht notwendig, in der vorliegenden Verordnung alle diese Regeln nochmals zu erwähnen. Insbesondere ergeben sich daraus die allgemeinen Grundsätze betreffend einer zweckmässigen Lastenverteilung und den bundesstaatlichen Finanzausgleich (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. e SuG), der angemessenen Eigenleistung, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Finanzhilfeempfänger abstellt, insbesondere auf die Finanzkraft der Kantone (Art. 7 Bst. c und 8 SuG) sowie die Koordinationspflicht bei Mehrfachleistungen gestützt auf verschiedene gesetzliche Grundlagen (Art. 12 SuG).

#### **Artikel 16 Besondere Programme für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte**

Diese Bestimmung setzt Artikel 14 Absatz 3 BehiG um, die den Bund ermächtigt, Massnahmen der Kantone oder Behindertenorganisationen und –einrichtungen zu

Gunsten der sensorisch Behinderten zu unterstützen. Diese Finanzhilfen sind vorerst als zeitlich begrenzte Hilfen konzipiert (vgl. Abs. 3); sie unterliegen den Regeln, insbesondere bezüglich Gesuchseinreichung, Kontrolle, Überwachung und Evaluation der Projekte, den Regeln, die auch für die übrigen Programme gelten. Gestützt auf erste Erfahrungen wird in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein, ob dieses System durch eine dauerhafte Lösung zu ersetzen ist, wie dies gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 BehiG möglich wäre. Mit Blick auf den aktuellen politischen Kontext (Neuregelung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen) wäre es verfrüht, eine solche Regelung ausschliesslich aus der Optik des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erlassen.

Was den Handlungsspielraum der Behörden betreffend die Ausrichtung der Finanzhilfen anbelangt, verweisen wir auf die Erläuterungen zu Artikel 17 BehiV.

Hinsichtlich der Finanzhilfen für Fernsehsendungen (Art. 14 Abs. 4 BehiG) wurde entschieden, in der vorliegenden Verordnung auf eine Regelung zu verzichten, da die in Entstehung begriffene neue Radio- und Fernsehgesetzgebung voraussichtlich auch entsprechende Bestimmungen enthalten wird. Es ist sicher zweckmässig, hier auf die Kohärenz zwischen den beiden Regelungsbereichen zu achten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### **Artikel 17 Beiträge für Programme zur Integration Behinderter**

Der Bund kann gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 BehiG selbst Integrationsprogramme durchführen und sie vollständig finanzieren oder, gestützt auf Artikel 16 Absatz 3 BehiG, sich finanziell an Programmen beteiligen, die von gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen oder von Kantonen oder Gemeinden durchgeführt werden. Die direkte Finanzierung einzelner betriebseigener Programme ist hingegen nicht zulässig; das bedeutet, dass Privatpersonen oder Unternehmen, die eigene Programme zur Integration Behinderter durchführen, keine auf diese Bestimmung gestützte Bundessubventionen beantragen können. Der Gesetzestext ist diesbezüglich klar und wurde deshalb in der Verordnung nicht wiederholt.

Von den Inhalten her sind die Möglichkeiten aufgrund der offenen Formulierung von Artikel 16 BehiG, welcher eine nicht abschliessende Aufzählung enthält, sehr vielseitig; damit steht ein flexibles Unterstützungsinstrument für Integrationsmassnahmen verschiedenster Art zur Verfügung. Diese Möglichkeit soll auch in der Verordnung nicht eingeengt werden, weshalb in den Absätzen 1 und 2 keine abschliessende Aufzählung enthalten ist. Dieser grosse Handlungsspielraum, welcher der für den Entscheid zuständigen Behörde hier eingeräumt wird, rechtfertigt sich einerseits durch die relativ geringe zu erwartenden Anzahl Gesuche, sowie durch die Tatsache, dass auf die in den Artikeln 14, 16 und 17 BehiG vorgesehenen Finanzhilfen kein Rechtsanspruch besteht. Die Regelung schafft eine Unterstützungsmöglichkeit zur Umsetzung von Ideen, die der Integration von behinderten Menschen als eigentliches Ziel der Behindertengleichstellungsgesetzgebung dienen. Es ist nicht mit einer grossen Anzahl von Gesuchen zu rechnen, die nach einem bestimmten standardisierten Schema überprüft werden könnten. Es obliegt dem Behindertengleichstellungsbüro, jedes Gesuch einzelfallweise zu prüfen und zu befinden, ob das Programm unterstützt werden kann oder nicht.

Sollte sich nach einer Anlaufphase der Ermessensspielraum, der dem Departement und dem Büro bei der Zusprechung der einzelnen Finanzhilfen hier eingeräumt wird, als problematisch erweisen, müsste die Verordnung in diesem Punkt aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungen angepasst werden. Es wäre beispielsweise zu überprüfen, ob zur Bestimmung der Höhe der Finanzhilfen an die verschiedenen Programme ein Punktesystem geschaffen werden könnte, anhand dessen je nach erreichter Punktzahl schematisch festgelegt würde, mit welchem Prozentsatz der ausgewiesenen Kosten ein Projekt unterstützt wird. Da zur Zeit insgesamt nur ein geringer Betrag zur Verfügung steht, betrachten wird den Aufwand für die Erstellung eines solchen Punktesystems vorderhand als zu aufwendig.

### **Artikel 18 Beiträge für Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben**

Für die Pilotversuche gilt vom Grundsatz her dasselbe wie für die Programme nach Artikel 17. Sie sind aber allein auf das Ziel der Integration im Erwerbsleben beschränkt. Auch hier ist die Aufzählung der möglichen Inhalte nur beispielhaft zu verstehen und soll die Umsetzung weiterer Ideen, die demselben Zweck dienen, nicht verhindern. Wie bereits oben gesagt wurde, besteht auch auf diese Finanzhilfen kein Rechtsanspruch.

Andererseits unterscheiden sich die Finanzhilfen für Pilotprojekte von jenen nach Artikel 17 BehiV in einem wichtigen Punkt: Die Finanzhilfen nach Artikel 18 BehiV können auch für interne Projekte einzelner Unternehmen ausgerichtet werden. Die Formulierung von Artikel 17 BehiG ist in dieser Hinsicht weiter gefasst als jene von Artikel 16 Absatz 3 BehiG. Bei der Ausrichtung solcher Finanzhilfen ist die Behörde an das Willkürverbot, der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit gebunden.

Was den Handlungsspielraum der Behörden betreffend die Ausrichtung der Finanzhilfen anbelangt, verweisen wir auf die Erläuterungen zu Artikel 17 BehiV.

Die Pilotprojekte ersetzen die Massnahmen, die im Rahmen der Invalidenversicherung ergriffen werden, nicht; sie dienen vielmehr deren Ergänzung.

### **Artikel 19 Eigenleistung**

Artikel 7 Buchstabe c des Subventionsgesetzes (SR 616.1) schreibt vor, dass in den Subventionsbestimmungen angemessene, wirtschaftlich zumutbare Eigenleistungen der Subventionsempfänger vorzusehen sind. Das Behindertengleichstellungsbüro muss bei der Prüfung der Gesuche diesen Aspekt berücksichtigen. Eigenleistungen können in Form von Geldleistungen wie auch als Sach- oder Arbeitsleistungen eingebracht werden. Es ist allerdings bei den hier zu unterstützenden Vorhaben nicht möglich und wäre auch nicht sinnvoll, einen bestimmten Prozentsatz an Eigenleistungen vorzuschreiben, da es bei der Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit eines Projekts in erster Linie darauf ankommen soll, wie erfolversprechend ein Programm zu werden verspricht. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden kann mehr oder weniger Eigenleistung verlangt werden. Eine flexible Handhabung ist daher auch hier angebracht.

## **Artikel 20 Einreichung der Gesuche**

Die Gesuche um Finanzhilfen müssen beim Behindertengleichstellungsbüro eingereicht werden. Dieses legt einen jährlichen Eingabetermin fest. So hat es die Möglichkeit, alle Gesuche eines Jahres zu sammeln und die zur Verfügung stehenden Mittel zweckmässig zu verteilen. Darum können später eingereichte Gesuche erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden.

## **Artikel 21 Prüfung der Gesuche**

Das Büro prüft alle eingegangenen Gesuche, kann aber für die Beurteilung Experten beiziehen. Bei dieser Prüfung beachtet das Büro insbesondere, ob das fragliche Programm den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung trägt (Art. 5 Abs. 1 BehiG).

## **Artikel 22 Festsetzung der Beiträge**

Wie bereits oben erläutert wurde, besteht auf die Finanzhilfen nach BehiG kein Rechtsanspruch. Bei der Festsetzung der Beiträge sind vorab die bewilligten Kredite massgebend. Vorgesehen sind entweder pauschale oder nach Aufwand bemessene Beiträge, wobei bei letzteren von Beginn weg eine obere Grenze festzusetzen ist.

## **Artikel 23 Entscheid**

Zuständig für die Ausrichtung von Finanzhilfen ist das EDI. Dieses entscheidet, auf der Grundlage von Vorschlägen des Büros, das die Gesuche zu prüfen hat. Im Übrigen kann das Departement seine Kompetenzen an das Büro delegieren. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen kann die Delegation nur Beträge von geringer Bedeutung betreffen.

## **Artikel 24 Überwachung und Berichterstattung**

Das Behindertengleichstellungsbüro ist für die Überwachung der Durchführung von Projekten zuständig. Es muss zu diesem Zweck Weisungen darüber erlassen, in welcher Form die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über den Verlauf des Vorhabens Bericht erstatten müssen.

## **Artikel 25 Evaluation**

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen ihre Vorhaben evaluieren. Das Behindertengleichstellungsbüro ist verpflichtet, diese Evaluation zu überprüfen.

## 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Artikel 26 Änderung bisherigen Rechts

*Ziff. 1 :* Mit dieser Bestimmung wird unter den Grundsätzen, die bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Immobilienmanagement des Bundes zu beachten sind, ausdrücklich die Aufgabe festgehalten, bei Bauten des Bundes den Anliegen der Behinderten Rechnung zu tragen. Die Norm SN 521 500/1988 ist bei allen Einrichtungen und Erneuerungen zu beachten, selbst wenn keine kantonale Baubewilligung erforderlich ist. Dieser Grundsatz entspricht damit Artikel 8 BehiV.

*Ziff. 2:* Die vorgesehene Änderung entspricht der Regel von Artikel 4 BehiV, wonach das neue Behindertengleichstellungsbüro dem Generalsekretariat des EDI unterstellt wird (vgl. Kommentar zu Art. 4).

*Ziff. 3:* In die Verordnung vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV, SR 231.11) wird eine neue Bestimmung aufgenommen (Art. 17a). Sie unterstellt die Verwertung des Vervielfältigungs- und des Verbreitungsrechts insoweit der Bundesaufsicht, als diese Rechte in Anspruch genommen werden, um literarische Werke für behinderte Menschen wahrnehmbar zu machen und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass diese Rechte in dem durch Artikel 17a (neu) URV abgesteckten Rahmen nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können und die Angemessenheit einer allfälligen Entschädigung durch die Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu prüfen ist.

Diese Ausdehnung der auf Gesetzesstufe geregelten Bundesaufsicht auf dem Verordnungsweg stützt sich auf Artikel 40 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (URG, SR 231.1), der dem Bundesrat eine entsprechende Kompetenz einräumt. Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. In Anbetracht der Tatsache, dass bei den Beratungen des BehiG das Bedürfnis nach einem vereinfachten Zugang der behinderten Menschen zu geschützten Werken bejaht wurde und sogar die Aufnahme einer entsprechenden Schutzausnahme ins URG als erforderlich angesehen wird, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Mit der hier vorgesehenen Massnahme wird zwar nicht dieselbe Wirkung erreicht, wie mit einer als gesetzliche Lizenz ausgestalteten Schutzausnahme. Aber sie unterstützt die von den betroffenen Kreisen ergriffene Initiative, den Zugang von behinderten Menschen zu geschützten Werken durch eine Vereinbarung zwischen dem Konsortium Schweizer Blindeninstitutionen und der Verwertungsgesellschaft ProLitteris zu erleichtern. Dafür ist insbesondere eine Bündelung der entsprechenden Rechte bei der ProLitteris notwendig, der durch die vorgesehene Massnahme Vorschub geleistet wird.

Die Behindertenorganisationen haben sich für dieses Vorgehen ausgesprochen. Sie sehen darin allerdings nur eine Übergangslösung und erwarten, dass im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten eine Schutzausnahme ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen wird, um den behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erlauben bzw. zu vereinfachen.

**Artikel 27 Inkrafttreten**

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2003 beschlossen, das Behindertengleichstellungsgesetz auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen, mit Ausnahme der Änderungen im Steuerrecht, die ein Jahr später in Kraft treten wird. Die BehiV tritt gleichzeitig mit dem Gesetz und der zweiten Verordnung, die sich ebenfalls auf das BehiG stützt und welche die Anpassungen des öffentlichen Verkehrs an die Bedürfnisse der Behinderten zum Gegenstand hat (VböV), in Kraft.